

VERSORGER-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

(im folgenden "AGCS" oder "BKO")

und

«Aliasname»

«ECNummer»

«**Firmenname**»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als Versorger im Sinne des GWG
(im folgenden "Versorger")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung des österreichischen Erdgasmarktes fungiert AGCS als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone Ost gemäß dem „*Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden*“ (BGBl 2000 I/121 Art 1 idgF; im Folgenden "GWG"). Gemäß § 32 Abs. 1 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind in §§ 33b ff. GWG festgelegt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) AGCS übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle für den Versorger. Sie bedient sich in Erfüllung einiger ihrer Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden "smart technologies"; beide zusammen im folgenden "die Auftragnehmer").
- (2) Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.

- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem GWG, und den geltenden, von der Energie-Control Austria (im folgenden „ECA“) genehmigten und veröffentlichten AB-BKO samt Anhängen, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

§ 2 Vertraulichkeit/Datenweitergabe

- (1) AGCS verpflichtet sich, die Informationen und Daten, die sie aufgrund dieses Vertrages erhält, mit der gebotenen Sorgfalt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der AB-BKO und dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die AGCS in rechtlich zulässiger Weise durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.

Der Versorger erteilt hiermit seine Zustimmung, dass AGCS und die Auftragnehmer vertraulich zu behandelnde Informationen und Daten gemäß Absatz 1 verarbeiten und an die ECA, die Energie-Control Austria Kommission und den RZF übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von AGCS, der Auftragnehmer und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (3) Der Versorger entbindet OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Verschiedenes

- (1) Dieser Vertrag tritt mit 01.07.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jeden Monats zu kündigen.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den Sonstigen Marktregeln in deren jeweils geltender Fassung erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber dem BKO vierzehn Tage ab dessen schriftlicher Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem BKO schriftlich nachgewiesen wird.

- (3) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BKO ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Versorger bestimmt ist und eine an AGCS nach firmenmäßiger Unterfertigung durch den Versorger zurückzusenden ist.

Wien, am 26.07.2011

Ort, Datum

Für die
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für
«Firmenname»

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA